

S a t z u n g

-

der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) über die Inanspruchnahme der Bauabteilung der
Verbandsgemeindeverwaltung vom 18.09.1996

Der Verbandsgemeinderat hat am 18.09.1996 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153; BS 2020-1) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Architekten- und Ingenieurleistungen der Bauabteilung sind Gebühren in Höhe von

80 % der Mindestsätze nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -) vom 17.09.1976 in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) werden mit 100 % der Mindestsätze nach der HOAI berechnet.

(3) Bei Änderungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Honorarsätzen gelten diese ab dem folgenden Haushaltsjahr.

(4) Nebenkosten werden nicht berechnet; sie sind mit dem Honorar abgegolten.

(5) Für Leistungen von technischen Bediensteten und Hilfskräften, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, sind die vom Ministerium für Finanzen zu den Personal- und Sachkosten jeweils festgelegten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zugrunde zu legen.

§ 2

Gebühren bei Prüfung von Rechnungen

Für die Prüfung von Rechnungen, bei denen eine Mitwirkung der technischen Bediensteten der Verbandsgemeinde im übrigen nicht stattfindet, beträgt die Gebühr 1,5 % der geprüften Kostensumme, mindestens jedoch die Gebührensätze nach § 1 Abs. 5.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber.

§ 4

Zahlung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlußrechnung vorgelegt wird.

(2) Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes und sonstiger Gesetze

(1) Im übrigen gilt für die Erhebung von Gebühren das Landesgesetz über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz), für Rechtsmittel gegen die Gebührenfestsetzung die Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Landesgesetz

zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und für die Beitreibung der Gebühren das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz.

(2) Über Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung und Erlaß der nach dieser Satzung festgesetzten

Gebühren entscheidet der Hauptausschuß. Über Stundungsanträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Zell über die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung vom 09.02.1988 außer Kraft.

Zell (Mosel), den 18.09.1996

Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)

(Eckard Huwer)

Bürgermeister